

Name _____

- Mitglied des Rates
- Mitglied im Aufsichtsgremium _____
- Sachkundiges Mitglied im Ausschuss _____
- Mitglied in der Bezirksvertretung _____

An den Vorsitzenden des Ältestenrates
Herrn Professor Dr. Schmitz-Valckenberg
Historisches Rathaus
50667 Köln

Erklärung nach Ziffer 3 des Leitfadens für Mandatsträger

Im Zeitraum _____ (Monat/Jahr) habe ich folgende Zuwendungen
angenommen:

Was wurde angenommen? (genaue Bezeichnung)	Wert*	Von wem wurden Sie eingeladen?	In welcher Funktion erfolgte die Annahme? (zum Beispiel Ratsmitglied/Aufsichtsrat)

* gegebenenfalls geschätzt

Köln, den _____

Unterschrift

Hinweise

Nach Ziffer 3 des Leitfadens für Mandatsträger hat jedes Ratsmitglied in Eigenverantwortung eine Übersicht über die angenommenen Zuwendungen zu führen, die nicht durch Ratsbeschluss als pauschal genehmigt gelten, und diese unverzüglich, spätestens aber binnen 14 Tagen nach Ablauf eines Quartals, an die Geschäftsstelle des Ältestenrates weiterzuleiten. Anzeigepflichtig sind nach Ziffer 7 des Leitfadens (<http://www.stadt-koeln.de/1/stadtrat/leitfaden-kodex/>) insbesondere:

- die Teilnahme an Arbeitsessen, repräsentativen Empfängen oder Festveranstaltungen, wenn die Bewirtungskosten die Wertgrenze von 75 Euro übersteigen (Ausnahmen: Teilnahme im Auftrag des Rates, auf Einladung des Oberbürgermeisters oder in dessen Vertretung)
- die Annahme von Freikarten, deren Wert pro Karte 50 Euro überschreitet, wenn die Teilnahme nicht ausschließlich mit der konkreten Funktion als Ratsmitglied in unmittelbarem Zusammenhang steht, auf Ratsbeschluss beruht oder es sich um eine Brauchtumsveranstaltung handelt
- die Einladung von Partnerinnen beziehungsweise Partnern, welche insbesondere bei Repräsentationsanlässen angemessen ist (nicht anzeigepflichtig bei Einladungen des Oberbürgermeisters)

Bei der Annahme von Einladungen sollte stets Zurückhaltung geübt und geprüft werden, ob sich daraus Abhängigkeiten ergeben können. Sachgeschenke zu besonderen Anlässen sind nach Ziffer 8 des Leitfadens anzuzeigen, wenn sie einen Wert von 50 Euro übersteigen. In Zweifelsfällen hat die Mandatsträgerin beziehungsweise der Mandatsträger die Möglichkeit, sich durch Rückfrage beim Ältestenrat über die Einhaltung des Leitfadens zu vergewissern.